



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DES EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENTES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (EDA) FÜR BUNDESPROJEKTBEITRÄGE

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, integrierenden Bestandteil jedes öffentlichrechtlichen Vertrages über die Gewährung eines Bundesbeitrages (nachfolgend "der Beitrag"), der für die Durchführung eines Projektes (nachfolgend "das Projekt") im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (nachfolgend „EDA“) bestimmt ist. Der Vertrag wird zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das EDA, und einer schweizerischen Organisation (nachfolgend "die Organisation") abgeschlossen.
- 1.2. Alle Änderungen des Vertrages, der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der anderen Anhänge des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

2. Verantwortlichkeit - Rechte und Pflichten der Organisation

- 2.1. Die Organisation ist für das Projekt verantwortlich. Die Organisation und das EDA legen gemeinsam die Erfolgskriterien, die Projektzielsetzung und die Kontrolle der eingesetzten Mittel fest und bewerten gemeinsam die gemachten Erfahrungen.
- 2.2. Das Projekt ist gemäss dem Projektbeschrieb auszuführen (Anhang des Vertrages). Es kann entweder durch die Organisation selbst in Zusammenarbeit mit einer Partnerorganisation des Einsatzlandes oder durch die Partnerorganisation im Einsatzland ausgeführt werden.

Der Projektbeschrieb muss klar und verständlich abgefasst sein.

- 2.3. In jedem Fall ist die Organisation dem EDA gegenüber allein verantwortlich; das EDA verpflichtet sich lediglich gegenüber der Organisation.
- 2.4. Die Organisation verpflichtet sich, einen optimalen Einsatz des Beitrages sicherzustellen. Sie wacht darüber, dass sich das Projekt nutzbringend in die lokalen Verhältnisse einfügt; allenfalls schlägt sie dem EDA vor, Änderungen am Projektbeschrieb und am Budget vorzunehmen (Anhänge des Vertrages). Sie informiert das EDA sofort schriftlich über jedes Ereignis, das die vorgesehene Realisierung des Projekts teilweise oder ganz ändern oder gefährden könnte oder sich negativ auf die Durchführung des Vertrages auswirken oder diese in Frage stellen könnte. Sie schlägt dem EDA allfällig erforderliche Änderungen vor. Bei Dringlichkeit trifft die Organisation die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen und informiert darüber sofort das EDA.

- 2.5. Änderungen, die den Projektbeschrieb, die Finanzierung des Projekts oder die im Budget vorgesehenen Ausgaben betreffen, müssen im Voraus schriftlich vom EDA genehmigt werden (siehe auch unten stehende Ziffer 4).
- 2.6. Ohne gegenteilige Weisung des EDA hat die Organisation die Beteiligung des EDA am Projekt sowohl während der Ausführung des Projekts wie im Rahmen ihrer Informations- und Werbeaktivitäten klar zum Ausdruck zu bringen.
- 2.7. Die Organisation ist verantwortlich für die Entscheide zur Beschaffung von Dienstleistungen und/oder Gütern. Sie verpflichtet sich dabei die Prinzipien des freien und fairen Wettbewerbs sowie die rechtlichen Bestimmungen im Ursprungsland der beschafften Leistungen zu beachten. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen zur Eigentumsübertragung an Dritte (z.B. Begünstigte) während oder nach der Durchführung des Projekts geht das Eigentum an allen Beschaffungen oder Materialeinkäufen direkt an die Organisation über. Diese dürfen nur für das Projekt eingesetzt werden. Die Organisation führt ein aktuelles Inventar.
- 2.8. Die Resultate der Aktivitäten, welche gestützt auf den vorliegenden Vertrag erbracht werden, sowie die Rechte an geistigem Eigentum unter Einschluss der Urheberrechte gehören der Organisation. Dem EDA steht das Recht auf freien Zugang zu diesen Rechten zu, insbesondere das unbeschränkte und kostenlose Recht auf Kopie, Benutzung und Verbreitung. Sollten diese geistigen Eigentumsrechte einen Ertrag abwerfen, werden sich die Parteien über die Verwendung dieses Einkommens verständigen.
- 2.9. Die Organisation ist für ihr Personal verantwortlich und schliesst zu diesem Zweck Arbeitsverträge ab, die mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen. In ihrer Gesamtheit dürfen die Anstellungsbedingungen nicht vorteilhafter sein als jene des EDA in ähnlichen Fällen. Die Organisation stellt sicher, dass ihr Personal die Gesetze des Partnerlandes einhält. Sie enthält sich jeglicher Einmischung in das nationale politische Leben und stellt sicher, dass sie die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Partnerland nicht beeinträchtigt.
- 2.10. Jeder mündliche oder schriftliche Informationsaustausch zwischen dem EDA, anderen Bundesämtern und der Organisation ist vertraulich. Die Organisation macht ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die daraus erwachsende Schweigepflicht aufmerksam.
- 2.11. Jede Publikation und/oder jede Verlautbarung betreffend den Austausch von Informationen oder bezüglich der unter Ziffer 2.10. erwähnten Dokumente müssen vom EDA vorgängig schriftlich bewilligt werden. Erlaubt das EDA der Organisation schriftlich, Auskünfte zu erteilen, so ist die Organisation verpflichtet, diese wahrheitsgetreu zu erteilen und den Namen des EDA zu erwähnen. Verlautbarungen über den Vertrag an die Massenmedien oder in einer anderen öffentlichen Form (Presse, Radio, Fernsehen, Kino, Internet etc.) bedürfen einer schriftlichen Bewilligung durch das EDA.
- 2.12. Die Organisation kann den Erlös aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des EDA nicht abtreten.
- 2.13. Die Organisation verpflichtet sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen

3. Struktur des Beitrags - Verwendung der Mittel durch die Organisation

- 3.1. Das EDA überweist den vertraglich vorgesehenen Bundesbeitrag nur, sofern die Finanzierung des gesamten Projekts durch die Organisation sichergestellt ist.

- 3.2. Das durch die Organisation erstellte und dem Vertrag beigelegte Budget (Anhang) legt den Beitrag des EDA sowie den Gesamtbeitrag der Organisation an das Projekt (eigene Mittel der Organisation und Mittel Dritter für das Projekt) fest (siehe auch unter nachstehender Ziffer 4).
- 3.3. Die Organisation ist verpflichtet, das EDA über alle für das Projekt von Dritten erbetenen, versprochenen, erhaltenen oder von diesen zur Verfügung gestellten Beiträge transparent zu informieren, ebenso über alle geschätzten materiellen oder immateriellen Projektbeiträge seitens der Organisation oder von Dritten.
- 3.4. Die Organisation setzt die Beiträge des EDA und die anderen für das Projekt vorgesehenen oder erhaltenen Beiträge sukzessive gemäss den Bedürfnissen ein, im selben Zahlungsrhythmus und proportional zum Finanzierungsschlüssel (Prozentsatz des Bundesbeitrags im Verhältnis zum Gesamtbudget). Andernfalls kann das EDA nach schriftlicher Mitteilung die Zahlungen aussetzen oder Rechtsbehelfe gemäss nachstehender Ziffer 10.2. ergreifen.
- 3.5. Die im Budget aufgeführten Beiträge dürfen, ausser mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des EDA, nicht für andere Zwecke eingesetzt werden.

4. Budget

- 4.1. Die Organisation erstellt ein Gesamtbudget für die gesamte Projektfinanzierung und Projektdauer (Projektbudget). Das Budget muss den folgenden Minimalanforderungen gerecht werden:
 - Übereinstimmung mit den verschiedenen im Projektbeschrieb vorgesehenen Aktionen;
 - Erstellung von Jahresbudgets, wenn die Vertragsdauer zwei oder mehr Jahre beträgt;
 - Erstellung des Budgets aufgrund von konkreten Angaben. Die ungewissen Positionen müssen als solche bezeichnet werden (freie Mittel); das EDA kann bei Bedarf zusätzliche Informationen verlangen;
 - Erstellung des Budgets in Schweizer Franken unter Angabe des Wechselkurses. Die Wechselkurse müssen dem aktuellen Satz entsprechen; sie können unter diesem Vorbehalt aufgerundet werden;
 - Inflationsreserven müssen angegeben werden.
- 4.2. Das von den Parteien vereinbarte und im Anhang erläuterte Budget ist verbindlich. Es kann nicht ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des EDA geändert werden. Die Organisation kann jedoch ohne vorgängige Absprache mit dem EDA innerhalb des Projektbudgets Budgetänderungen vornehmen, sofern diese Änderungen (i) keine Überschreitung des totalen Projektbudgets zur Folge haben, (ii) 10 % pro Budgetposten nicht überschreiten und (iii) spätestens bei der nächsten Abrechnung dem EDA zur Kenntnis gebracht werden. Bemerkt die Organisation im Laufe der Vertragsausführung, dass das Projektbudget bedeutende Änderungen erfahren könnte (mehr als 10 % pro Budgetposten), dass Differenzen zwischen den effektiven Ausgaben (gemäss den verschiedenen Posten) sowie den budgetierten Ausgaben und/oder Differenzen im Projektbudget als Ganzem (Einnahmen und Ausgaben) entstehen könnten, so ist sie verpflichtet, das EDA unverzüglich schriftlich zu informieren und deren schriftliche Zustimmung einzuholen.

- 4.3. Wird das Projektbudget geändert, so wird der Beitrag unter Berücksichtigung des im Vertrag festgelegten Finanzierungsschlüssels (Prozentsatz des Bundesbeitrags im Verhältnis zum Gesamtbudget) entsprechend angepasst. Eine Beitragserhöhung oder eine Änderung des Finanzierungsschlüssels erfordert ein begründetes Gesuch sowie die vorgängige schriftliche Zustimmung des EDA.
- 4.4. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 24 Monaten oder auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des EDA liefert die Organisation dem EDA zu Beginn jedes Jahres ein Jahresbudget.

5. Überweisung des Beitrags

- 5.1. Der Beitrag wird auf das Projektkonto überwiesen, das die Organisation in der Schweiz eröffnet. Auf Wunsch der Organisation kann das EDA ihr bewilligen, ein einziges Bankkonto zu führen, das verschiedene Projekte zusammenfasst.
- 5.2. Die Verwendung des Beitrags durch die Organisation muss transparent und überprüfbar sein. Die Summen, die die Organisation im Hinblick auf die Ausführung des Projekts in die Einsatzländer überweist, sind über offizielle Kanäle oder offiziell anerkannte Kanäle zu überweisen. Die dem Projekt zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für das Projekt verwendet werden, unter Ausschluss irgendwelcher persönlicher oder anderer Verwendung. Die Organisation ergreift ausserdem alle Massnahmen für die Sicherheit der Mittel und sorgt vor allem dafür, dass die lokalen Bankkonten nur über diejenigen Mittel verfügen, die für die Ausführung des Projekts nötig sind.
- 5.3. Der Beitrag wird in Teilzahlungen überwiesen. Grundsätzlich werden Teilzahlungen auf mittleren Verfall getätigt.
- 5.4. Das EDA führt die Zahlungen aus, sobald die operationellen Berichte und Abrechnungen gemäss nachstehender Ziffer 6 eingereicht und von ihr genehmigt worden sind. Der Vertrag kann ergänzende Bestimmungen vorsehen.
- 5.5. Sollte sich aus der Schlussabrechnung ein allfälliger Restbetrag gemäss nachstehender Ziffer 6.2. ergeben, so wird dieser entweder der letzten Teilzahlung angerechnet oder auf diese übertragen oder dem EDA innert 60 Tagen nach Annahme der revidierten Schlussabrechnung zurückbezahlt oder aber im Falle einer weiteren Projektphase bei der folgenden Phase abgezogen.
- 5.6. Unter dem Vorbehalt von Teilzahlungen auf mittleren Verfall gehören allfällige Bruttozinsen des Beitrags, die auf dem Projektkonto anfallen, dem EDA und sind wie Zahlungen des EDA zu verbuchen. Sie werden spätestens bei der letzten Zahlung des EDA wie vertraglich vorgesehen abgezogen oder dem EDA bei Einreichung der jährlichen Gesamtzinsabrechnung durch die Organisation innert 90 Tagen nach Ablauf jedes vollen Projektjahres zurückbezahlt.

6. Operationelle Berichte und finanzielle Abrechnungen

- 6.1. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich die Organisation, dem EDA folgende **operationelle Berichte** abzuliefern:
 - a) einen detaillierten Schlussbericht zu den Tätigkeiten, jeweils innert 180 Tagen nach Ende des Projekts;

- b) dauert das Projekt länger als 18 Monate, jährlich einen operationellen Bericht innert 180 Tagen nach Ende jedes Projektjahres;
- c) sofern der Vertrag dies vorsieht, Zwischenberichte zu den vertraglich festgelegten Daten und Modalitäten.

Kopien von wichtigen Mitteilungen an und von Behörden des Partnerlandes müssen den operationellen Berichten beigelegt werden. Das EDA kann zusätzliche Berichte oder allenfalls Zwischenberichte verlangen.

6.2. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich die Organisation, dem EDA die folgenden Abrechnungen aufgrund des **vereinbarten Budgets** einzureichen:

- a) wenn der Vertrag dies vorsieht, Zwischenabrechnungen zu den vertraglich festgelegten Daten und Modalitäten;
- b) eine Schlussabrechnung für die ganze Phase innert 180 Tagen nach Ende des Projekts. Bei Nichtanwendung von nachstehender Ziffer 6.2.c) wird die Schlussabrechnung extern geprüft, falls das Vertragsvolumen über CHF 100'000.- beträgt;
- c) beträgt die Vertragsdauer mehr als 18 Monate oder, wenn der Vertrag es vorsieht, auch bei kürzerer Dauer jährlich eine extern geprüfte Abrechnung des abgelaufenen Projektjahres, mit einem Prüfbericht oder einer Bestätigung gemäss nachstehender Ziffer 7.5., innert 180 Tagen nach Ende jedes Projektjahres, falls das Vertragsvolumen über CHF 100'000.- beträgt;
- d) auf Verlangen des EDA den lokalen Prüfbericht gemäss Ziffer 7.4. oder die Bestätigung gemäss Ziffer 7.5. und die Dokumente gemäss Ziffer 7.7.

6.3. Die finanziellen Zwischen- und Schlussabrechnungen müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- klar, transparent und kontrollierbar sein;
- Aufstellung der Ausgaben entsprechend denjenigen des vertraglich vereinbarten Budgets (Anhang);
- Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip, d.h. alle Einnahmen und Ausgaben müssen separat ausgewiesen und dürfen nicht verrechnet werden;
- die Weitergabe der Mittel von der schweizerischen Organisation an die lokale Partnerorganisation muss als Vorauszahlung (Teilzahlung) und nicht als Projektausgabe betrachtet werden;
- allfällige Zinsen sind separat auszuweisen:
 - allfällige Zinsen, die auf dem EDA-Beitrag vor dessen Verwendung anfallen, müssen als zusätzliche Zahlung des EDA betrachtet und bei der letzten Zahlung in Abzug gebracht werden;
 - allfällige Zinsen, die vom lokalen Partner eingenommen werden, müssen in der Buchhaltung klar als Einnahmen ausgewiesen werden;

- die Abrechnungen werden in Schweizer Franken erstellt. Die Ausgaben in lokaler Währung werden zum durchschnittlichen Wechselkurs während der Überweisungsperiode in Schweizer Franken umgerechnet. Der angewendete Wechselkurs ist auszuweisen.

7. Buchhaltung der Organisation – externe finanzielle Prüfung

- 7.1. Ohne anders lautende Bestimmung führt die Organisation eine konsolidierte Buchhaltung in der Schweiz, welche die lokale Projektbuchhaltung sowie alle anderen Aktivitäten gemäss Budget einschliesst. Die Organisation ist für die Übereinstimmung der Buchhaltung in der Schweiz mit derjenigen, die vor Ort geführt wird, zuständig.
- 7.2. Die Buchhaltung hat den Fachempfehlungen für das Rechnungswesen (Swiss GAAP FER) zu entsprechen. Für Nonprofit-Organisationen (NPO) ist insbesondere die Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 21 „Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen“ zu berücksichtigen.

Prüfungsgegenstand ist die Projektabrechnung. Diese wird am Hauptsitz der Organisation in der Schweiz erstellt und beinhaltet sowohl die finanziellen Transaktionen, welche in der Schweiz für das Projekt getätigt werden, als auch alle Aufwendungen und Erträge, welche im Rahmen der Projektdurchführung im Partnerland anfallen.

- 7.3. Die konsolidierte, in der Schweiz geführte Buchhaltung ist durch einen mandatierten und vom EDA akzeptierten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer wird sich auf die Prüfungsarbeiten und den Prüfungsbericht des lokalen Prüfers abstützen und in seinem Prüfungsbericht auf diesen Umstand (allenfalls unter Hinweis auf die Grössenordnung; Ziffer 7.4) oder auf die Bestätigung der Organisation (Ziffer 7.5) aufmerksam machen. Der Wirtschaftsprüfer kontrolliert die buchhalterische Ordnungsmässigkeit und bestätigt die Konformität der Ausgaben in der Schweiz mit dem zwischen dem EDA und der Organisation abgeschlossenen Vertrag.

Zudem kontrolliert der Wirtschaftsprüfer den Gütegrad des internen Kontrollsystems sowie die Anwendung der in den nachstehenden Ziffern 7.4. und 7.5. erwähnten Bestimmungen durch die Organisation und bestätigt diese in seinem Prüfbericht (Pflichtenheft für die externe Prüfung der Projektabrechnung am Hauptsitz des Vertragspartners).

- 7.4. Bei Projektbeiträgen über CHF 100'000.- beauftragt die Organisation eine lokale Treuhandunternehmung mit der Prüfung der lokalen Buchhaltung. Diese wird in Absprache mit der zuständigen Botschaft oder dem zuständigen Kooperationsbüro oder, falls solche am Ort fehlen, in Absprache mit der Zentrale von der Organisation gemäss dem Standardpflichtenheft für die externe finanzielle Prüfung beauftragt. Auf Verlangen des EDA stellt ihm die Organisation den lokalen Prüfbericht zu Verfügung.
- 7.5. Bei Projektbeiträgen bis maximal CHF 100'000.- kann die Organisation in Absprache mit dem EDA auf eine externe Prüfung der lokalen Buchhaltung verzichten. In diesem Fall bestätigt die Organisation, dass sie entweder direkt oder indirekt durch einen durch sie beauftragten Dritten das Projekt mindestens ein Mal pro Jahr besucht und dass sie stichprobenweise die Ordnungsmässigkeit, die Projektzielkonformität sowie die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit des lokalen Mitteleinsatzes überprüft hat.

- 7.6. Werden buchhalterische Unstimmigkeiten festgestellt, ohne dass die Organisation die durch das EDA als nötig erachteten Massnahmen ergreift, so werden die Zahlungen des EDA eingestellt, bis der Tatbestand geklärt ist. Jede Ausgabe, die nicht den Kriterien eines effizienten und umsichtigen Einsatzes der Mittel entspricht, ist von der Organisation selber zu übernehmen.
- 7.7. Während der Vertragsdauer müssen der Jahresbericht, die Rechnung und/oder die Betriebsrechnung sowie die Revisionsberichte der Organisation automatisch dem EDA unterbreitet werden, und zwar innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.
- 7.8. Alle Belege im Zusammenhang mit der Buchhaltung und den Rechnungen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind zu nummerieren, zu entwerten und chronologisch einzuordnen.

8. Kontrollrecht

- 8.1. Das EDA und die Eidgenössische Finanzkontrolle sowie jeder von ihm bezeichnete Dritte haben ein Kontrollrecht über das Projekt.
- 8.2. Bei einer allfälligen Überprüfung des Projekts durch das EDA, seine Beauftragten oder durch die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt die Organisation alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung und erteilt alle notwendigen Auskünfte.

9. Anti-Korruptionsklausel

Die Parteien bieten im Rahmen des vorliegenden Vertrages weder direkt noch indirekt Zuwendungen irgendwelcher Art an. Sie nehmen solche Angebote nicht an. Jedes korrupte oder widerrechtliche Verhalten bedeutet eine Verletzung des vorliegenden Vertrages und rechtfertigt dessen Beendigung sowie/oder das Ergreifen von weiteren Massnahmen, die im Einklang mit dem anwendbaren Recht sind.

Die Organisation verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass diese Klausel auch von der Partnerorganisation, mit der sie zusammenarbeitet, eingehalten wird.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Führt die Organisation das Projekt trotz schriftlicher Mahnung des EDA nur mangelhaft aus, kann das EDA den Bundesbeitrag kürzen oder eine Teilrückzahlung samt 5 % Zins gemäss Subventionsgesetz des Bundes (SR 616.1) einfordern.
- 10.2. Hält eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht ein, führt sie diese nicht aus oder verletzt sie sie, so kann die andere Partei nach Inverzugsetzung den Vertrag gemäss Subventionsgesetz des Bundes mit sofortiger Wirkung beenden.
- 10.3. Wird die Ausführung des Vertrages aus Gründen höherer Gewalt (Naturkatastrophen) oder durch Krieg oder politische Unruhen verhindert, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit Wirkung ab Eintritt der Unmöglichkeit oder des politischen Ereignisses aufzulösen. Die Organisation erstellt einen Schlussbericht sowie eine Schlussabrechnung. Das EDA beteiligt sich gemäss dem ursprünglichen Finanzierungsschlüssel an den Kosten, die aus einem vorzeitigen Ende des Vertrags entstehen.

- 10.4. Werden die Kredite für die Internationale Zusammenarbeit vom Parlament oder Bundesrat so gekürzt, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft ihren vertraglichen Pflichten nicht oder nur noch teilweise nachkommen kann, hat die EDA nach Prüfung ihres Gesamtportfolios und nach eigenem Ermessen das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder entsprechend zu ändern und ihren Beitrag zu kürzen. Sie muss die Organisation unverzüglich darüber informieren.
- 10.5. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung erstellt die Organisation einen operationellen sowie einen finanziellen Schlussbericht. Das EDA beteiligt sich gemäss ursprünglichem Finanzierungsschlüssel anteilmässig an den eventuell entstandenen Kosten sowie finanziellen Folgen der vorzeitigen Auflösung, ausser bei Vorliegen eines Fehlers seitens der Organisation. Alle Vorschüsse des EDA und sämtliches mit EDA-Mitteln erstandenes Material, welche noch nicht im Projekt verwendet wurden, sind innert drei Monaten nach vorzeitiger Vertragsauflösung an das EDA zu übertragen.

11. Dauer des Vertrages

Der Vertrag endet, wenn alle Parteien alle ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt haben, spätestens aber mit der Schlusszahlung des EDA. Diese erfolgt erst nach Erhalt des Schlussberichts, der revidierten Schlussabrechnung und der Genehmigung dieser Dokumente durch das EDA. Fehlt eine Schlusszahlung, endet der Vertrag sechs Monate nach Annahme des Schlussberichts und der Schlussabrechnung durch das EDA, es sei denn, es erhebe vor Ablauf dieser Frist schriftlich Einwände.

12. Verhältnis des Vertrages zu den anderen Vertragsdokumenten

Die Vertragsbestimmungen gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allen andern Anhängen zum Vertrag vor.

13. Rechtsweg

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag kommt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.02) zur Anwendung.